

Hygiene- und Schutzkonzept 2021 für CVJM Freizeitmaßnahmen mit Selbstversorgung bei einem 7-Tage-Inzidenzwert unter 50

Aufgrund der ministerialen Verordnungen Bayerns im Rahmen der Corona-Pandemie haben wir für das CVJM Zeltlager am Waginger See vom 19. bis 4.9.2020 folgendes Hygiene- und Schutzkonzept ausgearbeitet.

Quellen:

1. **Bayerischer Jugendring – Hinweise zum Umgang mit Coronavirus (Stand 7. Juni)**
 2. **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (Bayerische Staatsregierung, gilt ab 07.06.-04.07.2021) – notwendige Anpassungen erfolgen nach dem 04.07.
 3. **Hygienekonzept Gastronomie** (Bayerische Staatsregierung, gilt ab 06.05.2021)
- Rot = die gefolgerten Anweisungen für die Freizeitmaßnahme.

I. GRUNDSÄTZLICH

Quelle 1: Die Bayerische Staatsregierung hat in der **13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** folgende für unsere Freizeiten relevante Schutzmaßnahmen beschlossen. Die Regelungen gelten **ab dem 05.06.2021**, hier die wesentlichsten Bestimmungen:

§ 6 Allgemeine Kontaktbeschränkungen

- (1) ¹Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet ... in Gruppen von bis zu zehn Personen. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- (2) Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend.

- **Egal bei welcher Inzidenz braucht es nach § 22 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 4 der 13. BayIfSMV ein Schutz- und Hygienekonzept.** Diese Pflicht entfällt bei Angeboten der Jugendarbeit nie.
- **Vollständig Geimpfte & Genesene zählen nicht**, d.h. zu einer Gruppe von 10 Personen können noch unbegrenzt Geimpfte & Genesene dazu kommen.
- **Kinder unter 14 Jahre bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht**, sofern ihre Eltern dabei sind (ist bei Familienfreizeit immer gegeben).
- **Wichtig ist im Vorfeld festzustellen, wie viele von der Gruppe genesen und geimpft oder unter 14 Jahre mit ihren Eltern da sind.** Diese Personen werden von der Gesamtzahl der Gruppe abgezogen.
- **Zudem werden Geschwisterkinder, wenn sie in einer 10-er Gruppe sind als eine Person gezählt, da sie aus einem Haushalt stammen.** Dies gilt auch für Wohngruppen, die als ein Haushalt zählen.
- **Die Teilnehmenden werden vor der Freizeit schriftlich über die Hygienebestimmungen informiert und unterschreiben diese.** Bei Zuwiderhandlung können Teilnehmende nach Hause geschickt werden.
- **Alle Mitarbeitenden werden bezüglich der Hygienebestimmungen vor Ort vor dem Ankommen der Teilnehmenden unterwiesen.** Diese Unterweisung wird schriftlich dokumentiert.
- **Zu Beginn der Freizeitmaßnahmen werden die Teilnehmenden in den Hygienebestimmungen unterwiesen.**
- **Bei gutem Wetter finden alle möglichen Programme als Freiluftaktivitäten statt.** Bei Regenwetter wird in den Räumen auf ausreichende Durchlüftung der Räume geachtet.
- **Auf dem Gelände sind wichtige Informationen incl. Hygieneregeln an zentralen Plätzen ausgehängt.**
- **Es liegt ein Notfallplan vor, was zu tun ist, falls auf einer Freizeit eine Infektion festgestellt wird.**
- **Teilnehmende wie Mitarbeitende werden dringend gebeten, die Corona-Warn-App mind. drei Wochen vor Beginn der Freizeit auf ihr Handy zu installieren und zu nutzen.**

II. HÖCHSTTEILNEHMENDENZAHL UND 10er-GRUPPE

- **Es gibt grundsätzlich keine Höchstteilnehmendenzahl für Angebote der Jugendarbeit.** Wenn Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen gebildet werden, dann gilt für die Kleingruppen die Beschränkung auf 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten.

- **Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht** (siehe oben beschriebene Kleingruppenregelung) können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten bilden.
- Bei Geschwisterkinder zählen **zwei oder mehr Geschwister als ein Haushalt** und damit **als eine Person**.
- Wenn die Betreuer:innen bzw. Teilnehmende **dauerhaft Abstand halten bzw. eine Maske tragen**, wenn der Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, **dann zählen sie nicht dazu**.
- Bei **Verpflegung und Beherbergung** können auch 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten zusammensitzen bzw. **in einem Zimmer, Zelt, o. Ä. übernachten**.
- Immer bis zu 10 Personen bilden während der Freizeit ein Team. Sie essen miteinander an den gleichen Tischen und sind gemeinsam im Zimmern oder Zelten untergebracht.
- Die allgemeinen Sanitäreinrichtungen und zusätzlichen Kontaktflächen auf dem Gelände werden regelmäßig mit einem Putzplan gereinigt, desinfiziert und dokumentiert.

III. TESTNACHWEIS (§ 4 & § 16 der 13. BayIfSMV)

- Zudem entfällt die Testpflicht bei der Verpflegung ganz. Bei Übernachtungen muss nur noch **bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) vorgelegt werden**.
- Bei der Ankunft fordern wir einen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) von allen Nicht-Geimpften und – Genesenen.
- Grundsätzlich wollen wir die Abstandsregel einhalten. Da dies aber mit Kleinkindern und Jugendlichen schwer umsetzbar ist, setzen wir folgenden besonderen Schutz um. Bei Kinder- und Jugendfreizeiten testen wir alle Nicht-Geimpften und - genesenen mind. 1 x pro Woche, obwohl keine Testpflicht besteht. Diese Tests sollen zur allgemeinen Sicherheit beitragen.
- Bei einem positiven Schnelltest einer Person wird die 10-er Gruppe auf der Freizeit in Quarantäne genommen und umgehend ein PCR-Test von der positiv getesteten Person gemacht.
- Bei einem positiven PCR-Test werden mit dem Gesundheits- und Landratsamt die weiteren Schritte geklärt.
- Personen, die während der Freizeit Erkältungssymptome aufzeigen, werden mit vorrätigen Schnelltests von kundigen Personen getestet.

IV. KONTAKTDATENERFASSUNG (§ 5 der 13. BayIfSMV)

- Erfolgt über die Anmelde Listen der Freizeitmaßnahmen und liegt jederzeit vor. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer können auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden.
- Die Teilnehmenden werden aufgefordert alle Situationen zu unterlassen, wo sie während der Freizeit mit Menschen außerhalb der Freizeitmaßnahme in Kontakt (unter 1,5m bzw. ohne Maske) kommen.
- Besucher von außen sind auf den Freizeiten nicht erlaubt.
- Vom Programm her werden keine Ausflüge an Orte gemacht, wo sich viele Menschen aufhalten und der Mindestabstand schwer zu gewährleisten ist.
- Mitarbeitende, die für die Gruppe einkaufen oder anderes besorgen müssen, schützen sich mit Maske und Desinfektionsmittel gegen eine Infektion.

V. SPORT (§ 12 der 13. BayIfSMV)

- Bei sportlichen Angeboten ist auch **ohne Test jede Art von Sport** (drinnen und draußen) **ohne Personenbegrenzung** möglich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).

VI. KÜCHE

- Für Selbstversorgung braucht es ein **festes Kochteam** und man wendet das Hygienekonzept Gastronomie entsprechend an (das Kochteam ist dann quasi das Catering-Team) **oder** man kocht gemeinsam **in den 10er-Kleingruppen**.

Quelle: Hygienekonzept Gastronomie (Bayerisches Ministerialblatt 06.05.2021)

Wir haben mit Fachkräften die Punkte aus dem Hygienekonzept Gastronomie ergänzend zu I. und II. heraus gearbeitet, die für das Zeltlager relevant sind.

1. Organisatorisches

1.3 Die Betriebe schulen ihre Mitarbeiter (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

1.4 Die Betriebe kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

1.5 Die Betriebe kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter und Gäste und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

→ für den Zeltplatz:

- Alle Küchenmitarbeiter werden bezüglich Arbeitsplatz, Hygieneanforderungen, Reinigung und Hygiene und Arbeitsorganisation unterwiesen
https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604956&eID=sixomc_filecontent&hmac=d9b2786fda788a6ee7df825641f981355b757895
- Diese Unterweisung wird schriftlich dokumentiert
- In der Küche werden Plakate mit den nötigen Verhaltensregeln ausgehängt
https://www.dehoga-bayern.de/fileadmin/user_upload/Verhalten_MA.pdf
- Waschbecken mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1 Zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Oberstes Gebot ist zudem die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

2.3 Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

2.4 Die Gäste haben eine FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

2.5 Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Servicebereich, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Nach Möglichkeit soll die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben sein. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Gäste im betrieblichen Ablauf

4.1 Vor Betreten des Betriebes

4.1.1 Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.

4.1.2 Die Gäste sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

4.1.3 Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen eines Hausstands).

4.1.4 Die Gäste haben ab Betreten des Betriebes eine FFP2-zu tragen, ausgenommen am Tisch.

→ für den Zeltplatz

- Für das Speiszelt wird eine Einbahnstraßenregelung getroffen
- Die Regeln für das Zusammensitzen werden eingehalten (max. 10 Personen pro Tisch) , 1,5 m Abstand

